

## Besondere Bedingungen für die Kindervorsorge

gültig ab 7.3. 2006

### 1. Versicherungsleistungen des Zusatzbausteins „Kindervorsorge“ – Übernahme der Beiträge

Bei Ableben der versicherten Person werden die weiteren Beitragszahlungen vom Versicherer übernommen und für die vereinbarte Laufzeit des Zusatzbausteins „Kindervorsorge“ geleistet. Die Höhe der weiteren Beiträge richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Ablebens der versicherten Person gültigen Beitragshöhe, eine eventuell vereinbarte Dynamikklausel tritt außer Kraft. Der Anspruch auf Leistung besteht ab dem auf die Meldung des Ablebens des Versorgers folgenden Monat.

### 2. Versicherungsschutz - Kapitaleistung

Bei Ableben der versicherten Person wird die Risikosumme, diese entspricht der Differenz zwischen der zum Zeitpunkt des Todes maßgeblichen Todesfallleistung und dem Depotguthaben (=Deckungskapital) abzüglich eventuell anfallender Steuern, dem Depot gutgeschrieben.

Optional kann auch eine Auszahlung der Risikosumme beantragt werden. In diesem Fall ist ein entsprechender Antrag vom Versicherungsnehmer zu stellen.

### 3. Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Nach Erhalt und Prüfung der für die Leistungsbeurteilung erforderlichen Unterlagen werden wir erklären, ob wir unsere Leistungspflicht anerkennen.

Bis zur Entscheidung über unsere Leistungspflicht sind die Beiträge weiter zu bezahlen; wir werden diese Beiträge bei Anerkennung der Leistungspflicht gegenrechnen.

### 4. Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

Der Zusatzbaustein bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung) eine Einheit und kann ohne diese nicht fortgesetzt werden.

Bei Herabsetzung der versicherten Leistung der Hauptversicherung verringert sich die versicherte Leistung der Zusatzversicherung entsprechend dem Teil der Hauptversicherung, für den die Beitragszahlung eingestellt ist.

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung, insbesondere die Bestimmungen über die Verletzung der Anzeigepflicht.

### 5. Vereinbarungen und Bezugsrechte bei Ableben der versicherten Person

Bei Ableben der versicherten Person bleibt der Vertrag aufrecht. Neue versicherte Person ist ab diesem Zeitpunkt die mitversicherte Person, die Mindesttodesfallleistung beträgt ab diesem Zeitpunkt 10% der Beitragssumme, entspricht maximal jedoch dem von der Finanzmarktaufsicht festgesetzten Höchstbetrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten. Bezugsberechtigt im Ablebensfall sind ab diesem Zeitpunkt die Erben, sofern nichts anderes bestimmt wird.

Einschränkung der Versicherungsleistung: Bei Ableben der neuen versicherten Person vor Vollendung des 15. Lebensjahres wird nur das Depotguthaben rückerstattet.

### 6. Vereinbarungen und Bezugsrechte bei Ableben des Versicherungsnehmers

Im Ablebensfall des Versicherungsnehmers tritt die versicherte Person als neuer Versicherungsnehmer ein. Der Zusatzbaustein „Kindervorsorge“ erlischt damit. Bezugsberechtigt im Ablebensfall sind ab diesem Zeitpunkt die Erben, sofern nichts anderes bestimmt wird.

### 7. Leistungen im Ablebensfall bis zur Hauptfälligkeit der Versicherung in dem Kalenderjahr, in dem der Versicherungsnehmer das 25. Lebensjahr vollendet

Diese Vereinbarungen von Punkt 1 – 6 gelten, solange die ursprüngliche versicherte Person im Vertrag geführt wird. Zur Hauptfälligkeit der Versicherung in dem Kalenderjahr, in dem der Versicherungsnehmer das 25. Lebensjahr vollendet, wird vereinbarungsgemäß die mitversicherte Person als versicherte Person eingetragen. Ab diesem Zeitpunkt treten die unter Punkt 1-6 angeführten Regelungen außer Kraft. Die Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Lebensversicherung sind weiterhin gültig.